



Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

Frau Stadträtin Gabriele Neff
Herrn Stadtrat Dr. Michael Mattar
Frau Christa Stock
Herrn Prof. Dr. Jörg Hoffmann

FTB-Stadtratsfraktion
Rathaus

10.07.2014

Junkersgelände – warum greift das Kommunalreferat nicht konsequent durch?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Herrn StR Dr. Michael Mattar, Frau StRin Gabriele Neff, Frau StRin Christa Stock,
Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann
vom 26.02.2014

Az. D-HA II/V1 6102-15-0007

Sehr geehrte Frau Stadträtin Neff,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Mattar,
sehr geehrte Frau Stock,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hoffmann,

in Ihrer Anfrage führten Sie folgenden Sachverhalt aus:

„Wie aus der Antwort der Verwaltung vom 30.12.2013 (vgl. http://ris03.muenchen.de/RII/RII/DOK/ANTRAG_73157522.pdf) zu lesen ist, finden auf dem Junkersgelände nahezu in wöchentlichem Turnus regelmäßige Kontrollen statt. Hierbei wurden auch Bodenverunreinigungen festgestellt. Allerdings konnte keiner konkreten Person eine konkrete Umweltstraftat zugeordnet werden. Die Verwaltung hat bei ihren Kontrollen, wie es in der Antwort heißt „spontan auftretende illegale Nutzungen auf dem Gelände immer wieder unterbunden“. Am 28.11.2013 fand auch ein Verstoß gegen die Freihaltungspflicht für die Feuerwehruzufahrten statt. Das Kommunalreferat hat daraufhin mit der Kündigung des Mietvertrags gedroht. Bei einem Besuch von Mit-

Roßmarkt 3
80331 München
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
axel.markwardt@muenchen.de

gliedern der FDP-Stadtratsfraktion mit der Bürgerinitiative am 5. Februar 2014 konnten erneut Verstöße gegen die Freihaltungspflicht der Feuerwehrezufahrten festgestellt werden.“

Sie bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

„Ist dem Mieter, der für die Freihaltung der Feuerwehrezufahrten verantwortlich ist, der Mietvertrag gekündigt worden?

Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: mit welcher Frist und warum nicht fristlos?“

Antwort:

Der Verursacher ist Untermieter. Der Hauptmieter wurde mündlich aufgefordert, nach nochmaligem Verstoß seinem Untermieter zu kündigen.

Frage 2:

„Trägt der jeweilige Mieter gegenüber dem Kommunalreferat als städtischem Vermieterreferat die Verantwortung für eine Verunreinigung des Mietobjekts inklusive des Bodens, unabhängig davon, welche konkrete Person Verursacher der Verunreinigung war?“

Antwort:

Die Verantwortung für eine Verunreinigung des Mietobjekts inklusive des Bodens trägt grundsätzlich der Mieter während der Mietzeit.

Frage 3:

„Beinhaltet der Mietvertrag die Möglichkeit, die sofortige Behebung der Verunreinigung und/oder Schadensersatz zu verlangen bzw. zudem die Kündigung des Mietverhältnisses durchzusetzen?“

Antwort:

Gemäß Mietvertrag § 14 Bodenschutzmaßnahmen besteht die Möglichkeit die sofortige Behebung der Verunreinigung bzw. Schadensersatz zu verlangen sowie die Kündigung des Mietverhältnisses durchzusetzen.

Frage 4:

„Wenn laut Kontrollen illegale Nutzungen festgestellt und teilweise unterbunden werden: warum reicht dies nicht für eine Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bzw. aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Mieters aus?“

Antwort:

Der Mieter wurde mehrfach darauf hingewiesen, ordnungsgemäße Zustände herzustellen; mit Schreiben vom 20.03.2014 und Fristsetzung zum 02.05.2014 wurde er abgemahnt und die fristlose Kündigung angedroht. Inzwischen wurde das Mietverhältnis ordentlich zum 31.08.2014 gekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Axel Markwardt
Kommunalreferent